



An die
Magistratsabteilung 40
Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht-
Thomas-Klestil-Platz 8
1030 Wien

A-1010 Wien
Weihburggasse 10-12
Tel. (01) 51501/11218
Fax (01) 5126023/1218
@: stropnigg@aekwien.at
www.aekwien.at

post@ma40.wien.gv.at

KADin MBG/AS

Stellungnahme

Gesetz, mit dem das Wiener Gesundheitsfonds-Gesetz 2017 und das Wiener Krankenanstaltengesetz 1987 - Wr. KAG geändert werden (Wiener Vereinbarungsumsetzungsgesetz 2024 - WVUG 2024)

Begutachtung

Wien, am 15. Oktober 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus nicht nachvollziehbaren Gründen wurde die Kammer für Ärztinnen und Ärzte in Wien als Interessenvertretung der Wiener Ärzt*innen seitens der MA 40 nicht aktiv in das Begutachtungsverfahren zum vorliegenden Entwurf (Gesetz, mit dem das Wiener Gesundheitsfonds-Gesetz 2017 und das Wiener Krankenanstaltengesetz 1987 - Wr. KAG geändert werden (Wiener Vereinbarungsumsetzungsgesetz 2024 - WVUG 2024)) miteinbezogen und konnte daher die Frist zur Stellungnahme nicht eingehalten werden. Die Kammer für Ärztinnen und Ärzte in Wien verlangt die nachträgliche Berücksichtigung aufgrund der Versäumnis der zuständigen Behörde und nimmt wegen der erheblichen rechtlichen Bedenken zum Gesetzesentwurf des Wr. KAG, wie folgt Stellung:

1. Allgemeines

Von Seiten der Kammer für Ärztinnen und Ärzte in Wien wird eingangs festgehalten, dass sich die gegenständliche Stellungnahme aufgrund der Dringlichkeit auf die

Novellierung des § 5 Wr. KAG fokussiert, welcher den Interessenvertretungen bei der Genehmigung von Ambulatorien künftig die Parteistellung entziehen soll. Dem steht die Kammer für Ärztinnen und Ärzte in Wien aus verschiedenen rechtlichen sowie politischen Aspekten äußerst kritisch gegenüber. Die Beschränkung auf ein einfaches Stellungnahmerecht im Verfahren zur Genehmigung von Ambulatorien öffnet Tür und Tor zur Übergehung der Interessen der Ärzt*innenschaft und torpediert die Arbeit der Kammer für Ärztinnen und Ärzte in Wien als zuständige Interessenvertretung. Zudem droht durch die fehlende Parteistellung der Kammer für Ärztinnen und Ärzte in Wien ein massives Vorantreiben der Konzernisierung der Medizin, da die Berücksichtigung von Gruppenpraxen noch weiter in den Hintergrund rückt. Bei dieser Gelegenheit möchte die Kammer für Ärztinnen und Ärzte in Wien zudem auf die dringende Notwendigkeit einer Novellierung des Wr. KAG in Bezug auf die Aufnahme einer Bestimmung zur Zulässigkeit der tagesinterventionellen bzw ambulanten Sonderklasse hinweisen.

2. Rechtsstaatlichkeit

Bereits durch die erfolgte Änderung des § 3a KAKuG BGBI I 191/2023 im Wege des VUG 2024 (Vereinbarungsumsetzungsgesetz 2024) wurde massiv durch die beabsichtigten Änderungen im Wiener Krankenanstaltengesetz (Wr. KAG) in die Rechte der gesetzlichen Interessenvertretungen eingegriffen. Konkret erfolgte dies im Bereich der Verfahren zur Bewilligung selbständiger Ambulatorien durch Beschränkung der Parteistellung und Rechtsmittellegitimation im Errichtungsbewilligungsverfahren auf die Sozialversicherungsträger mit Kassenverträgen (vgl § 3a Abs 2 Z 1 KAKuG idF BGBI I 191/2023 und § 5 Abs 2 Z 1 Wr KAG) und dadurch den Ausschluss der gesetzlichen Interessenvertretungen, denen nach der Neufassung lediglich die Möglichkeit gegeben werden soll, „eine Stellungnahme in angemessener Frist abzugeben“ (vgl § 3a Abs 8 KAKuG idF BGBI I 191/2023 und § 5 Abs 8 Wr KAG).

Die Auslegung der Bestimmung des § 3a Abs 8 KAKUG BGBI I 191/2023 darf jedoch im Sinne der Rechtsstaatlichkeit nicht in der soeben angeführten Form wie vom Bundesgesetz beabsichtigt erfolgen. Vor allem weist die Bestimmung verfassungsrechtliche Bedenken im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz (Art 7 B-VG, Art 2 StGG) auf, wenn die Sozialversicherungsträger bei fehlenden sachlichen Kriterien in ihrer Parteistellung gegenüber den Landesärztekammern bevorzugt werden.

Die Kammer für Ärztinnen und Ärzte in Wien ersucht die Landesgesetzgebung um eine im Sinne der Rechtsstaatlichkeit vertretbare Auslegung der Bestimmung § 3a KAKuG BGBI I 191/2023 und fordert daher die Beibehaltung der Parteistellung in den Errichtungsbewilligungsverfahren betreffend Ambulatorien nach dem Wr. KAG gemäß § 8 AVG für die Kammer für Ärztinnen und Ärzte in Wien als gesetzliche Interessenvertretung der Ärzt*innen in Wien.

3. Konzernisierung

Der Verlust der Parteistellung der Kammer für Ärztinnen und Ärzte in Wien im Errichtungsbewilligungsverfahren von Ambulatorien führt zudem zu einer besorgniserregenden Stärkung betreffend die Beteiligung privater Unternehmen im Gesundheitswesen.

Die Kammer für Ärztinnen und Ärzte in Wien warnt daher erneut eindringlich davor, dass die aktuelle Diskussion rund um den PAI private Equity Fonds, der die VAMED teilweise gekauft hat, auch für die ambulante Medizin eine bedeutende Rolle spielt; schließlich betreibt PAI in Deutschland auch ambulante medizinische Gesundheitseinrichtungen.

Dieser Entwicklung kann in Österreich Einhalt geboten werden, sofern man die niedergelassene, freiberufliche ärztliche Berufsausübung priorisiert, was durch den Verlust der Parteistellung der gesetzlichen Interessenvertretung der Ärzt*innen leider immer mehr in den Hintergrund gerückt und somit außer Acht gelassen wird. Dies ist insofern enttäuschend, weil sowohl einzelne Länder, als auch die Gewerkschaftsbewegung, die in die Sozialversicherung eingebunden ist, medial diesbezüglich aktuell stark präsent sind.

Durch den aktuellen Gesetzesentwurf wird jedoch ein weiterer Schritt Richtung Konzernisierung der Medizin durch den Gesetzgeber toleriert. Vor dieser Entwicklung warnt die Kammer für Ärztinnen und Ärzte in Wien zum wiederholten Male!

4. tagesinterventionelle/ambulante Sonderklasse

Vor dem Hintergrund der stetigen Weiterentwicklung der Medizin erscheint das Wr. KAG dahingehend veraltet, dass die Möglichkeit einer tagesinterventionellen bzw ambulanten Sonderklasse völlig außer Acht gelassen wird. Mit der KAKuG Novelle 2018 sind die Typen und Betriebsformen von Anstaltsambulatorien sowie das spitalsambulante Abrechnungsmodell LKF-ambulant festgelegt worden. Der Wortlaut der Regelungen des KAKuG über die Sonderklasse und die Sondergebühren wurden im Zuge dessen jedoch nicht angepasst. Auch das Wr. KAG wurde im Zusammenhang mit der KAKuG-Novelle 2018 nicht um explizite Regelungen über eine ambulante Sonderklasse erweitert.

Die fehlende Anpassung des Wr. KAG steht daher nicht im Einklang mit dem Willen des Bundesgesetzgebers, der mit der KAKuG Novelle 2018 die ambulanten Leistungen einer Krankenanstalt bewusst hervorgehoben und ein entsprechendes Abrechnungsmodell geschaffen hat. Es besteht auch kein ersichtlicher Grund für die Versagung der Abrechnung einer ambulanten Sonderklasse, da privatversicherte Patient*innen ein Recht auf eine Inanspruchnahme ihrer Versicherungen haben. Ohne eine entsprechende Bestimmung im Wr. KAG würde der Leistungskatalog von privatversicherten Patient*innen ungerechtfertigt geschmälert werden.

Die Kammer für Ärztinnen und Ärzte in Wien fordert daher den Landesgesetzgeber dringend auf, dem medizinischen Fortschritt Folge zu tragen und das Wr. KAG um die Abrechnungsmöglichkeiten einer ambulanten Sonderklasse im Sinne der Patient*innen zu ergänzen.

Abschließend betont die Kammer für Ärztinnen und Ärzte in Wien nochmals die erheblichen rechtlichen Bedenken gegen den gegenständlichen Gesetzesentwurf insbesondere im Hinblick auf den § 5 Abs 8 Wr KAG in der vorgeschlagenen Fassung und fordert gleichzeitig die Beibehaltung der Parteistellung der Landesärztekammern, welche als wichtiges Element der Rechtsstaatlichkeit und als Schutz vor der Konzernisierung der Medizin unbedingt beizubehalten ist. Weiters fordert die Kammer für Ärztinnen und Ärzte in Wien den Landesgesetzgeber zu einer längst notwendigen Novellierung des Wr .KAG im Hinblick auf die Verrechnungsmöglichkeit einer ambulanten Sonderklasse auf, um den medizinischen Entwicklungen Folge zu leisten.

Mit freundlichen Grüßen